

---

**Persistenter Identifier:** 122698029  
**Titel:** [M - Z]  
**Ort:** Dresden  
**Strukturtyp:** Volume  
**PURL:** <http://goobiweb.bbf.dipf.de/viewer/image/122698029/1/>

mittel besonders in Betracht. Bezüglich des Ganges ist festzustellen 1) das Nebeneinander der Unterrichtsgegenstände auf den Classenstufen. Keine Ueberbürdung! Möglichste Concentration des Unterrichtes! 2) Das Nacheinander der Unterrichtsstoffe in den verschiedenen Classen. Vertheilung der Materie nach concentrirlich sich erweiternden Kreisen! Der auch von Raumer (Geschichte der Pädagogik III, 148) empfohlene Vorschlag, einzelne Lehrgegenstände zeitweilig ganz ruhen zu lassen: („So treibe man in einer bestimmten Classe ein Jahr lang vierstündig Naturkunde, in einer folgenden, in welcher die Naturkunde wegfiele, Geographie u. s. w.) ist, wenigstens für die Volksschule durchaus nicht zu acceptiren. Die seelischen Gebilde des Kindes sind nicht so kräftig, daß nicht ein längeres Nichtlassen die Gefahr des Zurücktretens in's Unbewußtsein in sich schloffe. Ueber die Specialisirung des Unterrichtsplanes kann es verschiedene Ansichten geben. In einzelnen Ländern, Provinzen ist der Plan, z. B. für die zweiclassigen Landschulen, so bis in's Einzelne festgestellt und vorgeschrieben, daß der Provinzialschulrath an einem beliebigen Montag-Morgen nur nach seinem Taschenkalender zu greifen braucht, um sagen zu können, ob in den Schulen zu A—Z in der betreffenden Stunde das achte oder neunte Gebot behandelt wird. Das dürfte des Guten etwas zuviel gethan sein! Vielmehr sollte der in einem Ministerium oder einer Provinz-Regierung entworfenen Normal-Unterrichtsplan nur das Wesentliche enthalten, die Specialisirung aber den Lehrkörpern der einzelnen Städte, resp. Schulen überlassen. Niemals aber sollte die Individualität des Lehrers der Vollständigkeit des Unterrichtsplanes so völlig geopfert werden, daß der Lehrer gezwungen wäre, z. B. eine sprachliche Erscheinung gerade an diesem und nicht an jenem Lesestücke zu entwickeln. Auch auf den Unterrichtsplan muß sich das Wort Schiller's aus der „Locke“ anwenden lassen: „Heil'ge Ordnung, segensreiche Himmelsstochter, die das Gleiche frei und leicht und freudig bindet.“

**Untugend (Unart).** Sofern man unter Tugend ein Handeln nach den allgemeinen, sittlichen Principien versteht, ist aller und jeder Verstoß gegen die Grundsätze unseres Moralsystemes als Untugend zu bezeichnen. Im frühesten Jugendalter ist Erziehung zu moralischem Handeln nichts Anderes, als ein Werk der Gewöhnung; des Kindes Tugend ist demnach kein Product der Ueberzeugung, sondern vielmehr der äußeren Anschauung und der darauf gegründeten Nachahmung. Man spricht daher auch seltener von tugendhaften Kindern, als vielmehr von artigen und gesitteten. Verstöße der Kleinen gegen gute Gewöhnung und Sitte führen demgemäß mit Recht den Namen „Unarten“; zu Untugenden aber werden sie, wenn sie sich bis in's Alter des sittlichen Bewußtseins fortziehen. Die Unart ist kein Symptom einer wirklich unsittlichen Neigung und Begehrung, sondern lediglich Neußerung kindlicher, bei dem Mangel fester, sittlicher Gebilde noch schwankender und daher zuweilen unseren Anschauungen von Moral und Anstand widersprechender Triebe. Die kindlichen Unarten, welche dem Erzieher zumeist vor die Augen treten, sind theils rein äußerer, theils mehr innerer Natur. Zu den ersteren rechnet man das Ländeln, das Schreien und Loben, Frazenschneiden, Ungehörlichkeiten beim Essen, Trinken, Gehen, Stehen, Sitzen, im Verkehr mit Anderen u. dergl., zu den zweiten das Neckeln, Schmähen, den Muthwillen aller Art, ungezügelte Neußerungen des Affectes, scherzhaftes Lügen u. s. w. Wenn nun gleich von allen den genannten Unarten gesagt worden ist, daß sie nicht Producte fester, unsittlicher Gebilde seien, wenn also ein gewaltthames, strenges Einschreiten, eine ernstliche innere Erregung von seiten des Erziehers durchaus nicht am rechten Orte ist, so dürfen sie denn doch auch nicht gleichgültig behandelt, oder wohl gar, wenn sie etwas Drolliges an sich haben, gehegt und gepflegt werden. Nie darf dem unartigen Kinde die rechte; wenn hier und da auch stumme Mißbilligung des beaufsichtigenden Erziehers entgegen, und stets muß die Erfahrung lehren, daß die Artigen den Unartigen vorangestellt werden. Damit aber die Gewöhnung zu Sitte und Tugend desto schneller vor sich gehe, so lasse man Kinder nie ohne die gehörige erzieherische Leitung, und da Langeweile bei kräftigen Naturen Unarten sehr begünstigt, so sorge man stets für hinreichende Beschäftigung von Körper und Geist. (Kindergärten und Spielschulen sind für die Stände, welche durch ihre Berufsgeschäfte von der Beaufsichtigung ihrer noch nicht schulpflichtigen Kinder abgezogen werden, eine segensreiche Einrichtung.) Ist die Unart zur Untugend ge-